



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Berufung des Herrn Franz-Dieter Schnitzler/BA in den Rat der Stadt Hilden
2. 8. Nachtragssatzung vom 17.12.2007 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 13.04.2000
3. 13. Nachtragssatzung vom 13.12.2007 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990
4. 1. Nachtrag vom 29.11.2007 zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 29.08.2001
5. 4. Nachtragssatzung vom 12.12.2007 zur Schulsatzung der Musikschule Hilden vom 29.01.1997
6. 7. Nachtragssatzung vom 12.12.2007 zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden vom 29.01.1997
7. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2008
8. Jahresrechnung 2006
9. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landes-zustellungsgesetz NRW

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

10. Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Teilumlegungsplanes Nr. 1 / 6 (Bismarckpassage und Warrington-Platz 13-25)

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

11. Brandmelde- und Feuerlöschanlage - Serverraum Rathaus
12. Sanierung Sportplatz Kalstert - Zaunbauarbeiten
13. Sanierung Sportplatz Kalstert - Sportstättenbeleuchtung
14. Sanierung Sportplatz Kalstert - Kunststoff- und Kunstrasenarbeiten
15. Sanierung Sportplatz Kalstert - Sportplatzbauarbeiten

Jahrgang 14

Nr. 25

Datum 18.12.2007

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,

Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2008

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	30.		05.*	23.		18.		27.		29.		17.
Haupt- und Finanzausschuss		20.		09.		04.			24.		26.	
Rechnungsprüfungsausschuss	21.								22.		24.	
Personalausschuss	28.			07.								
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.	24.				21.					22.		
Stadtentwicklungsausschuss	16.	06.	12.	16.	14.	11.		13.	10.	15.	12.	10.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales	24.					12.						11.
Kulturausschuss	25.				15.						28.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss	28.											
Jugendhilfeausschuss	23.		13.			05.						03.
Integrationsbeirat												
Kinderparlament						10.						02.
Jugendparlament					20.						27.	

*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:Angelique.Fritsch@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Berufung des Herrn Franz-Dieter Schnitzler/BA in den Rat der Stadt Hilden

Die mit der Wahl am 26. September 2004 in den Rat gewählte Bewerberin der Bürgeraktion, Frau Claudia Schnatenberg, Wilbergstr. 3 a, Hilden, hat mir als Wahlleiter für die Kommunalwahl in Hilden, entsprechend den Regelungen des § 38 KWahlG, zum 11.12.2007 wirksam ihren Verzicht auf den Sitz im Rat der Stadt zur Niederschrift erklärt. Damit ist der Verzicht wirksam. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode aus dem Rat ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NW und § 69 KWahlO.

Die Bewerberin, Frau Claudia Schnatenberg/BA, ist auf Grund des Kommunalwahlergebnisses vom 26. September 2004 in den Rat berufen worden. Da für sie und ihren Wahlbezirk nicht ausdrücklich eine Ersatzperson benannt worden ist, bestimmt sich die Nachfolge aus der Reihenfolge der Reserve-liste der Bürgeraktion (§ 45 KWahlG).

Gleichzeitig bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden oder in der gem. § 38 KWahlG vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder gem. § 39 KWahlG die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.

Dementsprechend ist folgender Bewerber zur Nachfolge bestimmt:

5. Franz-Dieter Schnitzler
1944

Die Annahme-Erklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zu-ständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in Hilden, Am Rathaus 1, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 14.12.2007

Günter Scheib

als Wahlleiter für die Kommunalwahl

2. 8. Nachtragssatzung vom 17.12.2007 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 13.04.2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV. NRW, S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 2785) (BGBl. I, S. 2455), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I, S. 3574) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 12.12.2007 folgende 8. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

1. § 2 Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der stationären Sammelstelle.

2. § 4 A Absatz 2 erhält folgende Fassung:

In die Biotonne dürfen nicht eingebracht werden: alle gekochten, gegarten oder zubereiteten Speiseabfälle, insbesondere tierische Speiseabfälle wie z.B. Fleisch, Fisch, Knochen, Saucen und Milchprodukte. Auch biologisch abbaubare Werkstoffe wie z.B. Säcke und Schalen aus Maisstärke dürfen nicht in die Biotonne eingebracht werden.

3. § 4 B Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt Hilden bei der von ihr betriebenen stationären Sammelstelle angenommen.

4. § 4 B Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die in Absatz 2 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an der Sammelstelle angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

5. § 4 B Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Ablieferung von Schadstoffen an der städt. stationären Sammelstelle ist nur von privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

6. § 4 B Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Dienstleistungs- und Kleingewerbebetriebe unterliegen gemäß Kreissatzung einem Anschluss- und Benutzungszwang an die IDR EG in Düsseldorf.

7. § 4 C Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Sperrgut sind bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, die wegen Größe und Umfang nicht in die Restmülltonne passen.
Sperrgut muss in Bezug auf Gewicht und Größe von 2 Personen verladen werden können. Je Anmeldung darf eine Menge von 2 m³ nicht überschritten werden. Ab der dritten Abholung je Haushalt innerhalb eines Kalenderjahres, wird eine Sondergebühr erhoben. Die Stadt bietet eine Abholung von Sperrgut im Schnellservice an (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung). Für diese Leistung wird eine Sondergebühr erhoben.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 8. Nachtragssatzung vom 17.12.2007 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden – Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2007

Günter Scheib
Bürgermeister

3. 13. Nachtragssatzung vom 13.12.2007 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 1,67 € für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Nachtragssatzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Nachtragssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2007

Günter Scheib
Bürgermeister

4. 1. Nachtrag vom 29.11.2007 zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 29.08.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i.V.m. § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren, jeweils in der gültigen Fassung, hat der

Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 29.08.2001 beschlossen:

§ 1

Die Parkgebührenordnung in der zuletzt gültigen Fassung erhält in § 4 folgende Fassung:

Die Parkgebühren betragen auf allen öffentlichen oberirdischen Stellplatzanlagen

- montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr
- samstags in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr
 - a) für Kurzzeitparken bis zu 30 Minuten 0,30 €
 - b) ansonsten für jede angefangene Stunde 0,60 €.

§ 2

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 29.11.2007 zur Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen den o.g. Nachtrag nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) der o.g. Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 29.11.2007

Günter Scheib

Bürgermeister

5. 4. Nachtragssatzung vom 12.12.2007 zur Schulsatzung der Musikschule Hilden vom 29.01.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden am 12.12.2007 folgende 4. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden beschlossen:

Die Schulsatzung der Musikschule Hilden in der zuletzt gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 9

Anmeldung und Kündigung

9.4. Für die Kündigung einer Schülerin oder eines Schülers gelten folgende Fristen:

- a) Unbeschadet der Regelung im § 9.2., Satz 2, zwei Wochen zum Ablauf der vierteljährlichen „Schnupperzeit“
- b) im Übrigen bis zum 15.12. für den 31.1. und bis zum 15.06. für den 31.7. jeden Jahres (zum Ende der Schulhalbjahre).

Die Kündigung ist der Leitung der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Inkrafttreten

Die 4. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule Hilden tritt am 01.02.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule Hilden vom 12.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Nachtragssatzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Nachtragssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12.12.2007

Günter Scheib

Bürgermeister

6. 7. Nachtragssatzung vom 12.12.2007 zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden vom 29.01.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden am 12.12.2007 folgende 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Musikschule Hilden in der zuletzt gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6

Sozialermäßigung

Empfängern von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden werden auf Antrag Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühr.

Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gem. §§ 7, 8 und 9.

§ 10

Gebührentarife

Stand: 01.02.08

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmerzahl	Gebühren anteil / Monat	Gebühr / Jahr
1a*	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	70,00	840,00
1b**	Einzelunterricht	45	1	95,00	1.140,00
2	Einzelunterricht	22,5	1	40,00	480,00
	Gruppenunterricht	45	2	40,00	480,00
3	Gruppenunterricht	45	3	26,50	318,00
4	Gruppenunterricht	22,5	2	21,00	252,00
	Gruppenunterricht	45	4 bis 5	21,00	252,00
5	Gruppenunterricht	45	6 bis 9	16,50	198,00
	Gruppenunterricht	22,5	3 bis 4	16,50	198,00
	Ensembleunterricht	22,5 bis 120	3 bis 65	16,50	198,00
	Klassenunterricht MFE - MGA	60	11 bis 16	16,50	198,00
	Klassenunterricht MFE - MGA	45	6 bis 10	16,50	198,00
	Klassenunterricht Gruppen für Kinder unter 4 Jahren	45	10 bis 15	16,50	198,00

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmerzahl	Gebühren anteil / Monat	Gebühr / Jahr
6	Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgelegt.				
<u>Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten</u>					
Anschaffungswert bis 500 €				6,00	72,00
Anschaffungswert über 500 €				11,50	138,00

§ 12 Inkrafttreten

Die 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden tritt am 01.02.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden vom 12.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Nachtragssatzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Nachtragssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12.12.2007

Günter Scheib
Bürgermeister

7. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2008

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 mit allen Anlagen liegt nach § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007

im Verwaltungsgebäude Hilden, Am Rathaus 1, Zi. 239

ab dem 19.12.2007, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind wie folgt:

Montag und Freitag: von 08.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag und Mittwoch: von 08.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag: von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Beschlussfassung ist für den 05. März 2008 vorgesehen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2008 können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt.

Die Einwendungen sind beim Amt für Finanzservice, Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, Zi. 239, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Hilden, den 14.12.2007

Günter Scheib
Bürgermeister

8. Jahresrechnung 2006

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

- Die gemäß § 93 Abs. 2 GO NRW vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister festgestellte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2006 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 Abs. 1 GO NRW am 26.11.2007 geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Schlussbericht nach § 101 Abs. 3 GO NRW vom gleichen Tage festgehalten. Die Jahresrechnung 2006 wird hiermit beschlossen.

Sie wies folgendes Abschlussergebnis aus:

Ergebnis der Jahresrechnung 2006				
Einnahmen		Gesamt	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Anordnungs-Soll		150.416.124,92 €	126.429.482,08 €	23.986.642,84 €
+	neue Haushalts-Einnahme-Reste	3.451.917,69 €	0,00 €	3.451.917,69 €
-	Abgänge alte Haushalts-Einnahme-Reste	- 9.300.000,00 €	0,00 €	- 9.300.000,00 €
-	Abgänge alte Kas-sen-Einnahme-Reste	+ 113.445,24 €	+ 115.821,75 €	- 2.376,51 €
Summe bereinigte Solleinnahmen		144.681.487,85 €	126.545.303,83 €	18.136.184,02 €

Ausgaben		Gesamt	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Anordnungs-Soll		137.258.921,84 €	125.653.197,94 €	11.605.723,90 €
+	neue Haushalts-Ausgabe-Reste	7.931.558,53 €	1.115.062,82 €	6.816.495,71 €
-	Abgänge alte Haushalt-/Kassen-Ausgabe-Reste	508.992,52 €	222.956,93 €	286.035,59 €
Summe bereinigte Sollausgaben		144.681.487,85 €	126.545.303,83 €	18.136.184,02 €

- Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 Abs. 3 GO NRW erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006.

Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Bürgermeister nach § 94 Abs. 1 GO NRW für die Haushaltswirtschaft 2006 Entlastung zu erteilen.

Der vorstehende Jahresabschluss für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 vom 26.11.2007.

Hilden, den 14. Dezember 2007
Günter Scheib
Bürgermeister

9. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, Amt für Soziales und Integration,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Roberto di Blasi, Molzhausweg 9, 40724 Hilden
3. Datum des Dokumentes:
05.12.2007
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31-D 169-dö.
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:
Stadt Hilden, Amt für Soziales und Integration, Zimmer E 45,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Hilden den, 05.12.2007
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Weinelt

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

10. Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Teilumlegungsplanes Nr. 1 / 6 (Bismarckpassage und Warrington-Platz 13-25)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hilden gibt gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass der am 30.08.2007 aufgestellte Teilumlegungsplan Nr. 1 / 6 (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) für den Bereich Bismarckpassage und Warrington-Platz 13-25 hinsichtlich der neu gebildeten Grundstücke

Gemarkung Hilden, Flur 49, Flurstücke 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168 und 1169

am 19.11.2007 unanfechtbar geworden ist. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in Kürze bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Der Umlegungsplan kann insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Rathaus Zimmer 455, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hilden, den 10.12.2007
Der Geschäftsführer
Stuhlträger

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

11. Brandmelde- und Feuerlöschanlage – Serverraum Rathaus

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Lieferung und Montage einer automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlage für einen Serverraum (Kellergeschoss) im Rathaus

Beginn der Arbeiten: 18.02.2008

Fertigstellung: 28.02.2008

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 17.12.2007 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 5 € angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €.

Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenz Zeichens 0300.1000/70039** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenz Zeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 17.01.2008, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **17.01.2008, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Folgende Nachweise sind **auf Verlangen** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 11.02.2008 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

12. Sanierung Sportplatz Kalstert - Zaunbauarbeiten

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

179 m Ballfangzaun (4m Matte); 89 m Ballfangzaun (6m Matte); 122 m Barriere mit Gittermatte; 165 m Barriere; 110 Stck. Köcherfundamente; 6 Stck. Schlupftor Ballfangzaun; 6 Stck. Einflügeliges Dreh-
tor LW 100 cm; 50,5 m Stabgitterzaun; 9 Stck. Abfallbehälter Barriere; 115 cbm Abfuhr Boden

Beginn der Arbeiten: 15.05.2008

Fertigstellung: 12.09.2008

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 19.12.2007 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 10 € angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 3 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/70042** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 05.02.2008, 14:30 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **05.02.2008, 14:30 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Folgende Nachweise sind **auf Verlangen** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 14.03.2008 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

13. Sanierung Sportplatz Kalstert - Sportstättenbeleuchtung

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

6 Stck. Beleuchtungsmast; 12 Stck. Flutlichtleuchte; 1.255 m Kabel NYY-J 5x6 qmm; 1 Stck. ISO-Hauptverteilung; 180 m Kabel NYY-J 5x6 qmm auf der Wand verlegen; 2 Stck. Mastleuchten; 2 Stck. freistrahlende Feuchtraumleuchten; 2 Stck. Kernbohrung in Beton; 1 Stck. CEE Steckdose 32 A

Beginn der Arbeiten: 28.04.2008

Fertigstellung: 12.09.2008

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 19.12.2007 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 9 € angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 3 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/70043** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 05.02.2008, 14:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **05.02.2008, 14:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Folgende Nachweise sind **auf Verlangen** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 14.03.2008 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

14. Sanierung Sportplatz Kalstert – Kunststoff- und Kunstrasenarbeiten

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

8.300 qm Elastikschrift 30 mm; 450 qm bituminöse gebundene Tragschicht; 8.300 qm Kunststoffrasen PP Sand/Gummi; 8.300 qm Gummigranulat einstreuen; 40 m Markierung Jugendfußball; 450 qm Kunststoffbelag Typ D; 1.890 qm Kunststoffbelag Spritzbeschichtung; 1.025 m Markierung; 1.890 qm Kunststoffbelag reinigen; 3 Stck. Absprungbalken Kunststoff; 500 qm Kunststoffbelag schneiden

Beginn der Arbeiten: 28.07.2008

Fertigstellung: 22.08.2008

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 19.12.2007 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 12 € angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 3 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/70041** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 05.02.2008, 11:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **05.02.2008, 11:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Folgende Nachweise sind **auf Verlangen** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 14.03.2008 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

15. Sanierung Sportplatz Kalstert - Sportplatzbauarbeiten

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

8.750 qm Tragschicht; 1.525 qm Pflasterbelag 8cm; 1.100 m Kantenstein 8cm; 2 Stck. Fertiggaragen 6,00m x 3,00m x 2,50m; 1.450 m Drainagerohr DN 65; 1.100 qm Rasenflächen; 10 m Betonsitzmauer 50 cm; 10 m Betonfertigteile 180 cm; 300 m Teilsickerrohre

Beginn der Arbeiten: 28.04.2008

Fertigstellung: 12.09.2008

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 19.12.2007 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 22 € angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 3 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/70040** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 05.02.2008, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **05.02.2008, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 105, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Folgende Nachweise sind **auf Verlangen** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 14.03.2008 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.